

## Abonnementpreise:

im Jahr: Bande: In Preussen tritt jährlich  
jährlich: 6 Thlr. — Ngr. 2 Thlr. Stempelgebühr,  
jährlich: 1 — 15 — innerhalb des Nord.  
Maijahr: — 18 — Bundes Post- und  
Einzahlungsnummern: 1 — Stempelzuschlagskasse.

## Postenpreise:

Für den Raum einer gesetzten Zeile: 1 Ngr.  
Unter „Ringsend“ die Zeile: 3 Ngr.

## Geschenke:

Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,  
Abends für den folgenden Tag.

## Amtlicher Theil.

## Bekanntmachung.

Die diesjährigen Aufnahmepflichtungen der angemeldeten oder noch angemeldenden Aspiranten für das Königl. Sächs. Kadetten-Corps sollen den 20. April beginnen.

Für die Anmeldung der Aspiranten, für deren Ansprüche auf Kadetten- und Pensionstellen und für die bei erfolgter Aufnahme in das Kadetten-Corps zu leisenden Bezahlungsbeiträge u. c. ist das Regulativ für das Königl. Sächs. Kadetten-Corps vom 22. Januar 1869 maßgebend.

Der gedruckte Auszug aus dem nur erschienenen Regulativ, sowie gedruckte Formulare zur Anfertigung der notwendigen Akten sind durch die biegsige Buchhandlung von C. Höckner läufig zu beziehen.

Dresden, den 17. Januar 1870.  
Kriegs-Ministerium.  
von Fabrice.

## Nichtamtlicher Theil.

## Nebensicht.

## Telegraphische Nachrichten.

## Zeitungskau.

## Lagesgeschichte.

## Dresdner Nachrichten.

## Provinzialnachrichten.

## Bermischtes.

## Familiennotiz. Inserate. Tagekalender. Börsennachrichten.

## Beilage.

## Landtagssitzungen. Ernennungen, Verleihungen u. c. im öffentl. Dienste. Statistik und Volkswirtschaft.

## Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Montag, 14. Februar, Nachmittags  
v 4 Uhr. (W. L. B.) Seeden ist der Reichstag  
des Norddeutschen Bundes durch Se. Majestät den  
König im weißen Saale des königlichen Schlosses  
mit folgendem Thronrede eröffnet worden:

Gedr. Herren vom Reichstage des Norddeutschen  
Bundes! Ihr Rauen der verbündeten Regierungen  
heilt Ich Sie zur letzten Sessio[n] der Legislaturperiode  
willkommen. Sie werden in dieser Sessio[n] berufen  
sein, die unter Ihrer Mitwirkung geschaffenen und durch  
einmühliges Zusammenschließen der verbündeten Regie-  
rungen ins Leben getretenen Institutionen zu ergänzen  
und fortzubilden.

Zu Weitem sebstesten Bekämpfung ist es der dim-  
genden Täglichkeit der zur Vorbereitung eines Straf-  
gelebuchs für den Norddeutschen Bund berufenen  
Männer gelungen, die Absatz dieser umfangreichen  
Werke dergestalt zu fördern, daß dasselbe vom Bun-  
denbundt geglückt ist, Ihnen schon heute vorgelegt wer-  
den kann. Indem dieses Gelebuch auf einem der wichtigsten  
Gebiete des öffentlichen Rechts die nationale Einheit im Norddeutschen Bunde zum Abschluß bringt  
will, enthalt es zugleich eine den Forderungen der  
Wissenschaft und den Ergebnissen reicher Erfahrungen  
entsprechende Fortbildung des im Bundesgebiete be-  
siedelten Strafrechts.

Dasselbe Ziel soll auf verwandtem Gebiete durch  
ein Gesetz zum Schutz der Autorenrechte angestrebt  
werden.

Das in der Bundesverfassung begründete, in den  
Gesetzen über die Freiheitlichkeit, sowie in der Gewerbe-  
ordnung weiter ausgebildete gemeinsame Indigenat  
wird in den Ihnen zugehörenden Gesetzvorlagen nach-

## Feuilleton.

Dresden, Sonnabend, 12. Februar, gab Dr. Anton  
Rubinstein noch eine Soirée musicale im „Hotel  
de Corse“. Wenn seine Productionen nicht durchaus  
die Vollendung — auch hinsichtlich der Technik — der  
im vorherigen Concert gegebenen erreichten, so mag man  
bedenken, daß der jeweils gehäuft gewordene und anstrengende  
Betrieb des virtuosen Concertstrens überhaupt  
einem gleichmäßigen und mit voller künstlerischer Hin-  
gabe erzielbaren Erslingen der Leistungen nicht günstig  
ist. Bei festige Kontrakte in Ton und Tempo, Will-  
kür in der Rhythmus, bisweilen ein wildes Ungehemm  
der Behandlung u. c., worunter die innere Harmonie des  
Werks, das Wechselspiel der Gestaltung und der  
Gebante selbst leidet, treten dieselbst wieder hervor. Aber  
des Virtuosen individuell geistl. u. phantasievolle Aus-  
fassung und poetisch schwungsvolle produktive Belebung,  
seine energische Bestimmtheit und hardezeichne Mannig-  
faltigkeit des Ausdrucks, sein schöner Anschlag und Ton  
und Eigenschaften ersten Ranges, die ihre fesselnde  
Wirkung behaupten und reichen Genuss boten. Von  
größtern Klavierspielen sprach der Konzert-  
geber. F. Schubert's C-dur-Phantasie und Beethoven's  
D-moll-Sonate op. 31 und außerdem Piecen von Liszt  
(Schubert's Erlösung), Schumann, Chopin (große Po-  
sonate). Beethoven. Außerordentlich schön hauptsächlich war die Wiedergabe des Mittelstücks der Phantasie (Mo-  
der aus dem „Wanderer“ mit Variationen), des Schlus-  
zuges der Sonate, majestätisch und edel empfunden, dann  
unter den kleinen Piecen des Nocturne von Chopin; genial  
charakteristisch der Werdegang des (für Pianoforte  
bestimmten) Marcia la tura auf den „Ruinen von  
Röben“.

## Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

**Periodika und Ausgaben:**  
Leipzig: Dr. Brandstetter, Commissionsdruckerei;  
Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Frankfurt a. M.; Hahnstein &  
Vogel, Berlin, Große Schule, Barmherziges  
Haus, Rudolph Moeser; Bremen: E. Schloß;  
Braunschweig: L. Stagnetti's Ausgabe; Düsseldorf: J. J. Blas-  
& Frentz; Frankfurt a. M.: Jacob'sche Buchdr. & Co.; Köln:  
Ad. Hänsel; Paris: Hayas, Laffitte, Bellière & Co.,  
(8, Place de la Bourse); Prag: F. Ehrlich's Buchdr.;

Wien: A. Oppitz.  
**Druckerei:**  
Königl. Expedition des Dresdner Journals,  
Dresden, Marienstrasse No. 7.

verschiedenen Richtungen eine abschließende Entwick-  
lung erhalten. Eine Gesetzvorlage über den Gewerbe-  
und Beruf der Bundes- und Staatsangehörigen wird  
dem von Ihnen in der vorläufigen Session ausgesprochenen  
Wunsche entsprechen. Bei der Beschränkungs-  
arbeit der landesüblichen Bestimmungen über Heim-  
atberechtigte und Armenpflege hat das Institut der  
Freiheitlichkeit Ungleichheiten vorausgerufen, deren auch  
Ihnen angeregte Beichtigung nicht länger ver-  
schoben werden darf. Eine Ihnen über den Unter-  
stützungsbuch gebogene Gesetzvorlage ist bestimmt,  
den empfindlichsten Nebeländern Abhilfe zu schaffen.  
Die Humanius, welche der vollen Entwicklung der  
Freiheitlichkeit durch die Landesregierung über die direkte  
Sicherung noch entgegensteht, sollen durch ein dem  
Bundesthause vorliegendes Gesetz beseitigt werden.

Den wiederholten und gegebenen Wünschen nach einer  
der Freiheitlichkeit entsprechenden Ausgleichung der Beiträge,  
welchen sie in den Bereich neuer oder erweiterter  
Festungsanlagen gelegenen Grundstücken unter-  
worfen werden müssen, soll durch eine Gesetzvorlage  
entsprochen werden.

Die Lage der zu den Unterklassen der vormaligen  
schleswig-holsteinischen Armee gehörigen Personen nimmt  
dieselbe Einbildung in Anspruch, welche in Ihren vor-  
liegenden Session den Offizieren gegenüber zum Ausdruck  
gelangt ist. Es wird Ihnen hierüber eine Vorlage  
zugetragen.

Über die in dem Bundesconsulatsgesetz verbaute  
Regelung der Beauftragung der Bundesconsul zu  
Geschäftsangelegenheiten und zur Beurkundung des Personen-  
stands wird Ihnen eine Vorlage gemacht, und ein Ge-  
setz über die Beurkundung der Bundesbeamten wird wieder-  
um Ihnen vorgelegt.

Die Steigerung des Verkehrs und die Reform der  
Sicherung des Faders haben es gefordert, in dem Ihnen  
vorgelagerten Bundeshausbudget für das Jahr 1871,  
unter Aufrechterhaltung der bewährten Grundlagen  
vorläufiger Veranschlagung, die Einsparungen am Zölle  
und Verbrauchssteuern, sowie an Post- und Postverwaltung  
auszuführen, als im laufenden Etat. Es ist dadurch  
die Aussicht gewährt, daß der größte Theil der dauer-  
nden Mehraufgaben für die Fortentwicklung der  
Bundesbestimmungen, hauptsächlich für die planmäßige  
Ausbildung der Bundesmarine in eigner Einwirkung  
des Bundes seine Deckung findet.

Die Annahme der in Artikel 4 des Prager  
Gesetzes vorgesehenen Verhängung über die nationale  
Bindung des Norddeutschen Bundes mit den  
süddeutschen Staaten ist der Gegenstand Weiner un-  
ausgeglichenen Anmerksamkeit.

Ein mit dem Großherzogthum Baden geschlossener  
Jurisdiktionsvertrag, der Ihnen zur Genehmigung  
zugehen wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Ein mit dem Großherzogthum Baden geplante  
Gesetz über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

Der Vertrag über die Wiederaufstellung der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch die abgelaufene Sessio[n]  
zugegeben wird, erhält die Grundlage der Gemeinschaft  
des Rechtsraumes, welche durch das Gesetz über die  
Gewährung der Rechtsbüste für den Norddeutschen Bund  
zur Geltung gelangt sind, in nationalem Sinne über  
die Grenzen des Bundesgediebtes aus.

höchsten volkstümlichen Interessen, verleben unserer  
Beziehungen zu Südwürttemberg eine von der wohltuenden  
Weise politischer Einflussnahme unabhängige Freiheit.

Als Ich im vorigen Jahre von dieser Stelle zu  
Ihnen sprach, habe Ich den Vertraten Ausdruck ge-  
geben, daß Meinem Herzen wohl, heute an dieser Stelle zu  
Ihnen über die bestehenden Verhältnisse der Befreiung Preußens durchaus darauf  
bedacht sei, aus den Bewilligungen des Volksparlaments  
eine Aufsichtierung ihrer Kassen zu erwarten. Dieses  
ungünstige Ergebnis wird den diesjährigen Reform-  
versuchen nicht sehr förmlich führen.

Es steht Meinem Herzen wohl, heute an dieser Stelle zu  
bekunden zu können, daß Meinem Herzen keine volle  
Berechtigung hatte. Unter den Regierungen, wie unter  
den Bürgern der heutigen Welt ist die Überzeugung  
im siegreichen Fortschritte begriffen, daß einem jeden  
politischen Gemeinschaften die unabhängige Pflege der  
Wohlfahrt, der Freiheit und der Gerechtigkeit im eigenen  
Hause zusteht und obliegt, und daß die Wohlfahrt eines  
jeden Landes nur zum Schutz eigener, nicht vor Be-  
einträchtigung fremder Unabhängigkeit berufen werden.

Die Regierungsperiode des gegenwärtigen Reichs-  
tags naht sich ihrem Schluß. Durch Ihre bisherige  
Tätigkeit und die fruchtbare Entwicklung, mit welcher die  
Bewilligungen des Reichstags in einander geprägt und  
sind, sind die Befreiung Preußens und die Wohlfahrt  
der Wohlfahrt bestimmt worden. In diesem Sinne werden  
die Beziehungen der vorliegenden Session ernstliche  
Anstrengungen machen, um die Wohlfahrt zu erweitern.



## 6% Georgia State Aid Bonds,

**D. 3,525,000 6% Obligationen I. Hypothek**  
(First Mortgage Gold-Bonds.)

### Brunswick- und Albany-Eisenbahn.

Capital und Zinsen in Gold, frei von jeder Steuer der Vereinigten Staaten.  
Garantie für Zinsen und Capital in Gold von dem Staate Georgia (United States of America).  
Coupons in New-York zahlbar.

Emission von 1000 Obligationen à Doll. 1000 jede, rückzahlbar in 40 Jahren.

Für die pünktliche Zahlung der Zinsen und des Capitals dieser Anleihe hat der Staat Georgia eine unbedingte Garantie inhaltlich des im Ausszuge nachstehend abgedruckten Gesetzes geleistet, welche Verbindlichkeit in jeder Obligation durch den Schatzmeister des Staates bestätigt wird. Diese Verjährung wurde der Brunswick- u. Albany-Eisenbahn ausnahmsweise bewilligt als Entschädigung für im letzten Kriege erlittene Verluste. Der Staat Georgia hat eine nur unbedeutende Staatsschuld; seine 6%, nur in Currency verzinsslichen, Obligationen notierten an der New-Yorker Börse während des ganzen Jahres 1860 zwischen 80 und 85%, und seine 7% Currencyschuld 90 + 95%. Das Nominal-Capital der Bahn besteht im Ganzen aus:

- a) Doll. 3,525,000 6% First Mortgage Bonds in Gold (gegenwärtige Anleihe).
- b) " 2,350,000 7% II. Mortgage in Currency.
- c) " 2,350,000 7% Prioritätsaktionen in Currency.
- d) " 2,548,000 Stammaktionen in Currency.

Doll. 10,773,000.

Die Kosten der ersten Anlage sind bereits durch das Actienkapital zu d) von Doll. 2,548,000 und durch die Doll. 2,350,000 Prioritätsaktionen zu c) aufgebracht; zur Fortsetzung der Bahn bis Eufaula in Alabama sollen nach und nach in dem Maasse, als der Bau fortschreitet, die Doll. 3,525,000 zu a) in mit 6% in Gold verzinsslichen und in Gold rückzahlbaren I. Mortgage Bonds und Doll. 2,350,000 zu b) in mit 7% Currency verzinsslichen und rückzahlbaren II. Mortgage Bonds ausgegeben werden.

Gegenwärtige Anleihe von Doll. 3,525,000 hat demnach Verzugsgerecht vor allen andern Anleihen, sowie vor den Stamm- und Prioritäts-Aktionen, und die Bahn hat ihr Eigentum und alle Rechtsame als erste Hypothek dafür verpfändet.

Die Bahn durchläuft in einer Länge von 235 englischen Meilen Georgia von Ost nach West, von dem atlantischen Seehafen Brunswick aus bis nach Alabama und durchschneidet die bedeutendsten Baumwolldistrikte.

Der Anschluss an die Bahnen Alabamas sichert ihr auch einen Anteil an dem Baumwollen-Export dieses Staates.

Mittels der bereits eingeleiteten Fortsetzung dieser Bahnen tritt sie in Verbindung mit Mississippi, Texas und Louisiana und wird nach Vollendung der South-Pacific-Bahnen die kürzeste Verbindung dieser Staaten mit dem atlantischen Meere bilden.

Der Hafen von Brunswick, durch vorliegende Inseln geschützt, angezeichnet durch Wassertiefe und Sicherheit, steht an Geräumigkeit den Häfen von Liverpool und New-York nicht nach. Der Transport der Baumwolle allein sichert der Bahn, — ohne den sehr ergiebigen Holzschlag aus den anliegenden Waldfällungen und andere Produkte, sowie den Personenverkehr in Betracht zu ziehen, — nach mässigerer Schätzung, welcher die Einnahmen anderer Bahnen Georgia's zu Grund liegen, einen zur Verzinsung und Tilgung des Gesamtbaukapitals hinreichenden Betrag.

Die halbjährlich am 1. April und 1. October fälligen Zinsen, sowie seiner Zeit auch das Capital sind bei der Farmers Loan & Trust Company in Gold zahlbar.

### Auszug aus dem oben angezogenen Gesetze vom 18. März 1869.

§ 1. Es ist und wird hiermit beschlossen durch den Senat und das Repräsentanten-Haus des Staates Georgia, dass es der Brunswick- und Albany-Eisenbahn-Compagnie erlaubt sein soll, dem Schatzmeister des Staates Georgia eine Hypothek zu errichten und auszuliefern, welche auf genannte Schatzmeister oder seinem Nachfolger im Amt alle Rechte, Gerechtsame und Privilegien überträgt, welche dieser Brunswick- und Albany-Eisenbahn-Compagnie durch verschiedene darauf beziehende Acte der Legislatur des Staates Georgia verliehen wurden, und alle jüngste und späteren Baumwollrechte genannter Compagnie auf ihrer ganzen Eisenbahnlinie, von den Gewässern des Hafens von Brunswick bis nach Albany und von da bis zur Bahnhofe des Staates Alabama, ferner alles bewegliche und unbewegliche Eigentum, welches genannte Compagnie besitzt oder erwerben wird, als Unterpfand und Sicherheit für die pünktliche Bezahlung des Capitale und der Zinsen an den oder die Inhaber der Obligationen genannte Compagnie, im Betrage von Doll. 15,000 per Meile der ganzen Bahnlinie, von dem Hafen von Brunswick als Altant bis zur Bahnhofe des Staates Alabama.

Genannte Obligationen sollen je Doll. 100 betragen, das Capital zahlbar in 40 Jahren, und 6% jährliche Zinsen tragen, zahlbar halbjährlich, und die Überzeichnung damit sind Co-ports beizufügen, bei dem **Capital und Zinsen, zahlbar in Gold** und an denjenigen Stellen, welche in genannten Bonds und genannter Hypothek dazu bezeichnet werden.

§ 2. Sobald die Brunswick- und Albany-Eisenbahn Compagnie 20 zusammenhängende Meilen solid auf gut gebaut wird und dieselben in ordnungsmässigem Setz sind, wird durch einen Notar zu bestätigen, welchen Seine Excellenz der Gouverneur des Staates Georgia, an diesem Zweck ernannt, ist genauer Compagnie die Befreiung erteilt, den Schatzmeister des Staates Georgia die Bonds genannter Compagnie, wie sie in den ersten Paragraphen dieses Actes beschrieben sind, vorzulegen, in der Höhe von Doll. 15,000 pro Meile, soweit die Bahn so vollendet ist und ebenso fortsetzt, so oft genannte Compagnie weitere 10 fort.

M. A. Harden, Clerk of the House of Representatives.

R. L. Whorter, Speaker of the House of Representatives.

A. E. Marshall, Secretary of the Senate.

Benjamin Conley, President of the Senate.

Genehmigt den 18. März 1869.

Rufus B. Bullock, Governor.

Von dieser Anleihe werden zunächst Doll. 1,000,000 und zwar 1000 Obligationen à Doll. 1000 am 16. und 17. Februar bei nachbenannten Bankhäusern zur Unterzeichnung aufgelegt:

in Berlin bei Herren F. W. Krause & Co., Bankgeschäft,  
„ Hamburg bei Herren Eduard Frege & Co.,  
„ Frankfurt a. M. bei Herrn Moritz Budge.

**Brunswick-Albany-Eisenbahn-Comp.**  
**Charles L. Frost,**  
Präsident.

### Subscriptionsbedingungen.

1. Der Subscriptionspreis ist:

in Berlin 77%, den Dollar à Thlr. 1. 12% Sgr.

„ Hamburg 72½, den Dollar à Bco.-M. 3.

„ Frankfurt a. M. 77, den Dollar à fl. 2. 30 kr.

Die bis zum Tage des Bezugs aufgelaufernden Zinsen sind besonders zu vergütten.

2. Bei der Erzeichnung sind 10% des gezeichneten Nominalbetrages haarr oder in guten Wertpapieren zu hinterlegen, welche bis zur Übernahme der zugestellten Stücke als Sicherheit dienen.

3. Die Original-Obligationen, oder bis zu deren Eintreffen die solche inzwischen vertretenden, von der Zeichnungstelle ausgefertigten Interimscheine sind spätestens am 28. Februar gegen Zahlung des ausmachenden Betrags bei der betreffenden Stelle in Empfang zu nehmen.

4. Im Falle der Überzeichnung des aufgelegten Betrags bleibt entsprechende Reduction vorbehalten.

Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., im Februar 1870.

### Hörings-Offerte.

Bei Eröffnung des Höringsangebotes werden Abnehmer für produzierte eingesetzte und markierte Höringe geführt von F. Cleppien.

Greifswald i. Pommer.

**Ein verheiratheter Kaufmann**  
und der Sohn Lohser in Wien auf  
Deutschland einige überführt zu verlosen  
beim Hofwaggonenher.

Wilhelm Köppen,  
Wörthstraße 11, 4.

**Ein Kaufmann, verheirathet,**  
hat eine möglichst reibungslose Siedlung  
in einem möglichst habenswerten Ort  
für eine einzige Familie sucht als Sicherheit  
für einen kleinen Kaufmann, der  
unter J. M. II. 12. p. r. franco  
Gotha in den Kunden.

**Ein Kaufmann, verheirathet,**  
hat eine möglichst reibungslose Siedlung  
in einem möglichst habenswerten Ort  
für eine einzige Familie sucht als Sicherheit  
für einen kleinen Kaufmann, der  
unter A. B. Nr. 25. p. r. franco  
Gotha.

Seither ist auch der letztere durch Abschlägen einiger Gezeitigen des linken Flusses beschädigt worden.

Aus Dresden vom 12. Februar schreibt die „Sch. Big.“: Gestern Nachmittag geriet der Stadtverwalter Greulich mit seinem (bekanntesten ältern) Sohn in heftigen Wortwechsel und ließ sich endlich von seinem Jungen so weit hinziehen, daß er ein Räubermeister ergriff und ihn damit mehrere Wunden am Kopfe, an den Schultern und den Armen bekrachte. Die schwer Verletzte häuste beständig blutend zu Boden, ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben, und Sr. glaubte daher nicht anders, als er habe sie getötet. In der Verzweiflung darüber stürzte er sofort ins Nebenzimmer und schwor sich mit dem Messer, daß er noch in der Hand hielte, die Kehle durch. Inzwischen war die am Boden liegende Verwundete wieder zu sich gekommen, raffte sich auf, taumelte zur Thüre und rief durch ihr Jammergeschrei die Haushälterin zur Hilfe herbei. Nachdem man der Schwesterleichen den nötigen Beistand geleistet und einen Arzt geholt hatte, öffnete man die Thüre des Nebenzimmers, wo der Schlosshüter mit durchbluteten Hals entstellt in seinem Blute lag. Obgleich der Zustand der unglücklichen Frau im höchsten Grade bedenklich erschien, so noch protokollarisch veranlassen werden. Nach den Auslagen der Verwundeten ist der Streit zwischen den Cheleten dadurch entschieden, daß sie, die in guten Vermögensverhältnissen stand, über ihren Gelder testamentarisch zu Gunsten geistlicher Stiftungen verfügt hatte, worüber der Mann in die höchste Aufregung geriet. Greulich wird als ein ruhiger Mensch und gewissenhafter Beamter geschildert, der allgemeine Achtung genoss.

\* Aus Hermannstadt meldet die dortige Zeitung: An einem der letzten Abende, als die Städte eine bedeutende Höhe erreicht hatte, wurde dem Polizei-inspektorium auf dem Rathause die Melbung erstattet, daß auf dem kleinen Ringe ein Mann erstickt liege. Der Beamte schaute sofort zwei Polizeichefer fort, um den Unwohlten ins Rathaus zu bringen. Die zwei Polizeichefer begaben sich an Ort und Stelle und fanden richtig einen deutsch gekleideten Mann mit dem Gesichte am Boden unbewußt liegen. Sie befahlen ihm, zu wissen, daß er noch am Leben sei, und wollen ihn aufrufen. Das war aber unmöglich, weil des Mannes Bart und Schnurrbart an den beiden angestrichen waren. Nach

### Bekanntmachung.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs für die hiesige Telegraphen-Direction und die Telegraphen-Stationen zu Dresden Alt- und Neustadt von circa:

50 Stück Wunder-Papiere,  
50 " Concert-Papiere,  
6 " Buch-Papiere,  
3 " weißer röhr. blauer Utenbedarf,  
1 " Pack-Papiere,  
20 Stück Tiegelglas,  
30 Quart schwarze Tinte

soll im Wege der Submission vergeben werden.

Die Bedingungen sind bei der Registrierung der Telegraphen-Direction einzusehen. Rekordaten wollen ihre Offerten unter der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Tiefenholz“ bis zum 10. Februar er. vorlegen und verzögert an die unterzeichnete Direction, Waisenhausstraße Nr. 2 L, hier einfinden, wo schon am gleichen Tage Samstag 11 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwas erstaunten Submissoren stattfinden soll. Später eingehende Offerten und solche welche den gestellten Bedingungen nicht vollständig entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die Submissoren bleiben vom Gründungs-Termin an 14 Tage an ihre Offerten gebunden. Die Auszahl unter denselben bleibt vorbehalten.

Dresden, den 12. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

Schmidt.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs für die hiesige Telegraphen-Direction und die Telegraphen-Stationen zu Dresden Alt- und Neustadt von circa:

10 Klaffern Tiefenholz

soll im Wege der Submission vergeben werden.

Die Bedingungen sind bei der Registrierung der Telegraphen-Direction einzusehen. Rekordaten wollen ihre Offerten unter der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Tiefenholz“ bis zum 22. Februar er. vorlegen und verzögert an die unterzeichnete Direction, Waisenhausstraße Nr. 2 L, hier einfinden, wo schon am gleichen Tage Samstag 11 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwas erstaunten Submissoren stattfinden soll. Später eingehende Offerten und solche welche den gestellten Bedingungen nicht vollständig entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die Submissoren bleiben vom Gründungs-Termin an 14 Tage an ihre Offerten gebunden. Die Auszahl unter denselben bleibt vorbehalten.

Dresden, den 12. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

Schmidt.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs für die hiesige Telegraphen-Direction und die Telegraphen-Stationen zu Dresden Alt- und Neustadt von circa:

210 Tonnen Steinlohlen

soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Bedingungen sind bei der Registrierung der Telegraphen-Direction einzusehen.

Rekordaten wollen ihre Offerten unter der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Steinlohlen“ bis zum 22. Februar er. vorlegen und verzögert an die unterzeichnete Direction, Waisenhausstraße Nr. 2 L, hier einfinden, wo schon am gleichen Tage Samstag 11 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwas erstaunten Submissoren stattfinden soll. Später eingehende Offerten und solche welche den gestellten Bedingungen nicht vollständig entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die Submissoren bleiben vom Gründungs-Termin an 14 Tage an ihre Offerten gebunden. Die Auszahl unter denselben bleibt vorbehalten.

Dresden, den 12. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

Schmidt.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs für die hiesige Telegraphen-Direction und die Telegraphen-Stationen zu Dresden Alt- und Neustadt von circa:

5 Centner Rüböl

soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Bedingungen sind bei der Registrierung der Telegraphen-Direction einzusehen.

Rekordaten wollen ihre Offerten unter der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Rüböl“ bis zum 22. Februar er. vorlegen und verzögert an die unterzeichnete Direction, Waisenhausstraße Nr. 2 L, hier einfinden, wo schon am gleichen Tage Samstag 11 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwas erstaunten Submissoren stattfinden soll. Später eingehende Offerten und solche welche den gestellten Bedingungen nicht vollständig entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die Submissoren bleiben vom Gründungs-Termin an 14 Tage an ihre Offerten gebunden. Die Auszahl unter denselben bleibt vorbehalten.

Dresden, den 12. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

Schmidt.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs für die hiesige Telegraphen-Direction und die Telegraphen-Stationen zu Dresden Alt- und Neustadt von circa:

10 Klaffern Rüböl

soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Bedingungen sind bei der Registrierung der Telegraphen-Direction einzusehen.

Rekordaten wollen ihre Offerten unter der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Rüböl“ bis zum 22. Februar er. vorlegen und verzögert an die unterzeichnete Direction, Waisenhausstraße Nr. 2 L, hier einfinden, wo schon am gleichen Tage Samstag 11 Uhr die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwas erstaunten Submissoren stattfinden soll. Später eingehende Offerten und solche welche den gestellten Bedingungen nicht vollständig entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die Submissoren bleiben vom Gründungs-Termin an 14 Tage an ihre Offerten gebunden. Die Auszahl unter denselben bleibt vorbehalten.

Dresden, den 12. Februar 1870.

Telegraphen-Direction.

Schmidt.

### Bekanntmachung.

**Monats-Uebersicht  
der  
SÄCHSISCHEN BANK**

zu Dresden  
am 31. Januar 1870.

**Activa.**

|   |                    |
|---|--------------------|
| Gemisstes Gold  | Rthlr. 5,666,771,- |
| Cassaner-Weisungen und fremde Banknoten                 | 1,707,082,-        |
| Wechsel-Bestände  | 10,376,187,-       |
| Lombard-Bestände  | 2,758,412,-        |
| Haftspapiere  | 537,572,-          |
| Verschiedenes Debitorum und Activa                      | 654,170,-          |
| <b>Passiva.</b>   |                    |
| Kingeschafftes Aktienkapital                            | Rthlr. 5,000,000,- |
| Banknoten im Umlauf                                     | 18,442,510,-       |
| Versicherte, nicht unter 3 Monaten hindürbare Depositen | 78,170,-           |
| Verschiedene Creditorum und Passiva                     | 3,170,384,-        |

**Die Direction.**

**Höhere Handelsschule zu Dresden-Neustadt.**

Der neue Lehrgang beginnt am 25. April d. J. Die Anmeldungen neuer Beßtige für

**I. die höhere Handelsschule,  
II. die Handelsschulabteilungsschule**

Dazu täglich bis Mittwoch 12 Uhr in der Lehranstalt, Abendgasse 26, II., bestellt und die Aufnahmeverhandlungen mitgetheilt werden. Preisanzeige für Auswärtige vor Aufstellung. Prospekte in sämtlichen Buchhandlungen Neustadts, sowie in der Königl. Hofbuchhandlung, Schloßstraße 18.

F. L. Rittnagel, Director.

**Freiwillige Ritterguts-Versteigerung.**

Der Erbreitigung solber soll auf Antrag der verstorbenen Besitzer des Ritterguts Berreuth mit Vorwerk Paulsdorf

nebst Gut und Zubehör, auch dem vorhandenen vollständigen lebenden und toden Inventar, meistbietet, jedoch mit Vorbehalt der Auktion unter den Bidsitzen, durch den Untersteiger freieschließt werden, und in hierzu der erste

Juni 1870 terminisch angezeigt werden.

Auktionsschluß werden daher durchzuführen, am 1. Juni a. v. Samstagabend 12 Uhr in den herrschaftlichen Wohnräumen zu Berreuth, wo die Versteigerung erfolgen wird, sich zum Bieten einzutragen, über ihre Auktionsabteilung abzugeben und zu ertheilen, daß nach Stunde 12 Uhr Mittags mit dem Bieten und zuletzt mit dem Zusage unter obigen Bedingungen versteigert werden werden.

Es bemerkt ist vorher, daß das Rittergut Berreuth eine Viertelstunde vom Döbelner Bahnhof und vier Stunden von Dresden entfernt ist, daß daselbe mit Zubehörungen nach der Landesvermessung ein Kreis von 667 Sächsischen Hufen (256 □ Hufen) (den Ader läßlich in 2,7 prächtlichen Morgen gerechnet) umfaßt und mit 9844,73 Schwerpunkt eingetragen ist.

Die Auktionsurkunde der Versteigerungsbedingungen kann gegen Entrichtung der Kopialgebühren oder deren Nachnahme von der Post vom Untersteiger bezogen werden.

Dippoldiswalde in Sachsen, am 1. Februar 1870.

Abo. und Notar

Hermann Canzler.

**Ebenso ausgezeichnet durch Heilwirkung wie durch Geschmac.**

Herren Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.

Smeugles bei Solingen. Ihre Wollgarantie leistet mir bei meinem 85jährigen Alter die vorzüglichsten Dienste; es stärkt mich ungemein (Dank und neue Bestellung). Rittergut, Seersee. — Bei der jetzigen allgemeinen Hustenkrankheit erwerben sich Ihre so vorzüglich wirkenden Bräuse und Pudding einen wahren Heilswert. Bitte um Zusendung von über so angenehm schmeckenden Malz-Gesundheits-Chocolate; dieselbe ist für Seine Durchlaucht den Fürsten zu Hohenlohe-Rosenstein bestimmt. — Würzburg, 3. Januar 1870. Sie wollen gefällig wiederum 50 Pfunden Ihres wohlschmeckenden Walzgerichts hierbei in Laden. G. Höversen, Haushofmeister.

Verkaufsstellen bei:

Herr Adolf May in Dresden, Seestraße 16.

Herr Friedrich Geissler, Neustadt, a. Markt.

Herr Heinr. Jul. Linke in Bautzen.

Herr Heinrich Schlipke in Löbau.

**Die Militair-Bildungs-Anstalt,**  
mit und ohne Pension, in Dresden, zur Vorbereitung zum Offizier-, Avantageur-, Seemanns- und 1jährig Freiwilligen-Examen für die Norddeutsche Bundes-Armee, unter Leitung des Preußischen Obersten s. D. Koch, beginnt am 1. April d. J. den neuen Jahrgang. Unterricht wird in den verschiedenen Abteilungen durch 7 Lehrer ertheilt. Auf angesprochenen Wunsch ist der Unterricht zur Vorbereitung zum einjährig Freiwilligen-Examen nur in die Nachmittagsstunden verlegt. Wöhrend die Prospekte, Sprechstunde, mit Ausnahme Sonntags, täglich von 1-4 Uhr verhängt.

**Telegraphische Witterungsberichte**

vom 14. Februar.

| Stadt.                 | Ort.  | Tem.  | Witter.      | Bemerkungen   |
|------------------------|-------|-------|--------------|---------------|
| 1. Bremen . . .        | 231,0 | -13,6 | NO, schwach. | befried.      |
| 2. Königsberg . . .    | 241,0 | -14,0 | NO, stark.   | befried.      |
| 3. Danzig . . .        | 241,0 | -5,4  | NNO, wenig.  | befried.      |
| 4. Böhmen . . .        | 241,0 | -5,9  | O, möglich.  | befried.      |
| 5. Sennin . . .        | 241,0 | -6,2  | NO, möglich. | befried.      |
| 6. Böhmen . . .        | 239,4 | -2,6  | O, stark.    | befried.      |
| 7. Berlin . . .        | 238,7 | -5,5  | NO, möglich. | ganz befried. |
| 8. Polen . . .         | 237,0 | -6,6  | ONO, stark.  | befried.      |
| 9. Russland . . .      | 232,0 | -4,5  | N, schwach.  | befried.      |
| 10. Bielefeld . . .    | 232,0 | -4,8  | O, schwach.  | befried.      |
| 11. Lübeck . . .       | 232,7 | -5,5  | NO, möglich. | befried.      |
| 12. Bünzlitz . . .     | 232,8 | -4,5  | NO, schwach. | befried.      |
| 13. Rostock . . .      | 232,9 | -1,5  | NO, schwach. | befried.      |
| 14. Zittau . . .       | 232,9 | -3,4  | NO, stark.   | tribal.       |
| 15. Görlitzburg . . .  | 232,5 | -3,8  | NO, leicht.  | befried.      |
| 16. Weißbauten . . .   | 232,0 | -1,6  | NO, möglich. | befried.      |
| 17. Riesa-Dahlen . . . | 232,0 | -3,0  | ONO, leicht. | bringen.      |
| 18. Böhlenlanden . . . | 230,7 | -2,8  | NO, stark.   | tribal.       |
| 19. Reitzen . . .      | 231,1 | -4,2  | NO, stark.   | befried.      |
| 20. Chemnitz . . .     | 231,0 | -3,4  | NO, möglich. | befried.      |
| 21. Bitterfeld . . .   | 230,5 | -2,8  | NO, leicht.  | befried.      |
| 22. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 23. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 24. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 25. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 26. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 27. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 28. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 29. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 30. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 31. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 32. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 33. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 34. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 35. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 36. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 37. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 38. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 39. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 40. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 41. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 42. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 43. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 44. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 45. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 46. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 47. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 48. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 49. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 50. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 51. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 52. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 53. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 54. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 55. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 56. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 57. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 58. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 59. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 60. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 61. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 62. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 63. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 64. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 65. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 66. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 67. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 68. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 69. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 70. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 71. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 72. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 73. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 74. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 75. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 76. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 77. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 78. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 79. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 80. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 81. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 82. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 83. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 84. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 85. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 86. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 87. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 88. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 89. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 90. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach. | befried.      |
| 91. Borsig . . .       | 240,0 | -3,4  | NO, schwach  |               |



mit dem konstitutionellen Prinzip, mit dem Konzile der Republik, der aufstrebenden Städte, dann die Stadt, Bürgerscher Hirschberg: Das eine solche Vertragsung und Demokratie, wie der Vorreiter der so denkt, unanfängbar ist, den nimmt er bei, ein solches Prinzip erfüllt, kommt die Städteverfassungen endlicher Länder bekannt sind, ebenfalls gleich bedeutsame Gelegenheiten ohne eigentliche Einbindung innerstaatlicher Städte. Abermals doch man es so, daß nur ein Collegium besteht, aus dem entweder nur ein Werk, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es in seiner Stadt nicht vor, auf die Ausübung dieses Rechts zu verzichten, es würde nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Gemeinderechtspräsident Müller: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Ausdruck zu bestimmen oder beobachten, eine grenzenlose Bewilligung eisichtigen müsse. Ob seine ihm vollständig richtig, noch der Minister gezeigt habe, eine Abänderung und Verbesserung des Sachen ist sehr wohl herbeizuführen, eben durch die Selbstbestimmung der Gemeinden, glaubt er, werde es niemehr gegeben.

Referent: Er sollte zunächst eine authentische Interpretation des Wortes "Autonomie" geben, wie die Deputation es verstanden habe. Sie sollte darüber so auf wie Büttner v. Rothe, als das Rechtmässigkeiten zweier gerechte Rechte bestehen, von denen der einen vorzugsweise die Ausführung, der andere die Kontrolle zugewiesen sei. Wenn Bürgerscher Hirschberg nach dem Dualismus neinte, wenn der Bürgermeister oder Gemeinderechtspräsident nicht, als er aufstieg, was er mit der Gemeindearbeit eines Gemeindes beabsichtigt habe, so berührte die Deputation einer einzigen Sache nicht zu erkennen. Das Bedenken Dürkheim's scheint sich ihm nicht auf die Freiheit der Geschäftsführung, also auf das Recht der Sache zu beziehen. Der welche die schriftliche Communication gefordert, aber nicht bestreitet hat.

Punkt VIII ist von der Zweiten Kammer in folgender Formulation angenommen worden:

8. Den Gemeinden das Recht giebt, die oben, die Gemeindeoberigkeit zuständigen Gemeindebeamten nur auf eine im Vor- und seitstimmige Reihe von Jahren anzupassen.

Die Deputation beantragt: diesem Beschlusse die Zustimmung zu versagen.

Bürgerschafts-Obmann Oberbürgermeister Voitzenauer: Er besäure, hier den Vortrag der Deputation nicht zuzulassen zu lassen. Seiner Ansicht nach seie es sehr zweckmäßig sein, den § 101 der Städteordnung einer Abstimmung zu unterwerfen. Er befürchte, daß die Frist auf die vorstige vom Minister angejogene bürgerliche Städteordnung, welche er nicht bestreitet, nicht immer für die kleinen Städte beständig sei, man möge ja dort wohl vielleicht auch an das Wort "Gemeinderechtspräsident" denken. Der Minister habe jedoch bereits darum vorgekommen, daß der eine Abstimmung der Gemeinderechtspräsidenten nicht zu erkennen. Das Bedenken Dürkheim's scheint sich ihm nicht auf die Freiheit der Geschäftsführung, also auf das Recht der Sache zu beziehen. Der welche die schriftliche Communication gefordert, aber nicht bestreitet hat.

Es wird hierauf Punkt VII der Streitischen Anträge gegen 5 Stimmen, der Pötzsch'sche Unterantrag gegen 1 Stimme abgelehnt.

Punkt VIII ist von der Zweiten Kammer folgendermaßen angenommen worden:

8. Den Gemeinden das Recht giebt, die oben, die Gemeindeoberigkeit zuständigen Gemeindebeamten nur auf eine im Vor- und seitstimmige Reihe von Jahren anzupassen.

Die Deputation beantragt: diesem Beschlusse die Zustimmung zu versagen.

Bürgerschafts-Obmann Oberbürgermeister Voitzenauer: Er besäure, hier den Vortrag der Deputation nicht zuzulassen zu lassen. Seiner Ansicht nach seie es sehr zweckmäßig sein, den § 101 der Städteordnung einer Abstimmung zu unterwerfen. Er befürchte, daß die Frist auf die vorstige vom Minister angejogene bürgerliche Städteordnung, welche er nicht bestreitet, nicht immer für die kleinen Städte beständig sei, man möge ja dort wohl vielleicht auch an das Wort "Gemeinderechtspräsident" denken. Der Minister habe jedoch bereits darum vorgekommen, daß der eine Abstimmung der Gemeinderechtspräsidenten nicht zu erkennen. Das Bedenken Dürkheim's scheint sich ihm nicht auf die Freiheit der Geschäftsführung, also auf das Recht der Sache zu beziehen. Der welche die schriftliche Communication gefordert, aber nicht bestreitet hat.

Referent v. Pötzsch: Die Einsicht, die Bürgermeister auf Zeit zu wählen, besteht in Weimar auch. In den kleinen Städten, wie Weimar sie habe, möge es auch geben, da besorge der Gemeinderechtspräsident so nebenbei, neben seinen sonstigen Hauptaufgaben das Bürgermeisteramt. Wie es aber in großen Städten aussehen kann, dasche, begreift er nicht. Man werde keine richtigen Leute finden, wer werde dann auf jedes Jahr ein stabiles Amt übernehmen, aus der Regierung kommen er heraus, und wenn er energisch sei, ein richtiger Mann, so werde er nicht wiedergewählt. In Weimar kommt es vor, wenn die Wahlperiode herankommt, wenn der Mann etwas los geht, keinerlei Interesse habe, um wieder gewählt zu werden.

Rittermeister v. Büttner: Seiner Ansicht nach sei man jetzt noch gar nicht in der Lage, über die mögliche Form der Gemeinderechtspräsidenten aber nicht lebenslängliche Amtszeit der Bürgerschaften sich zu entscheiden. Man werde heil sterben, wenn man die Bürgerschaften nicht am Ende zu einem einzigen Amt vereinen, sondern mehrere Bürgerschaften zusammenführen, das sei für die Bevölkerung nicht gut. Wenn man die Bürgerschaften zusammenführen, dann werde man die Bürgerschaften nicht mehr trennen können, das sei für die Bevölkerung nicht gut.

Rittermeister v. Rothe: Er sei sehr einverstanden mit der Deputation. Dem, was der Bürgermeister gezeigt habe, gegenüber, mache er doch bemerkt, daß es ihm doch sehr in die Hände falle, um in dem Zweck, um hier und da einen unzulässigen oder unzulässig genutzten Gemeindebeamten loszuwerden zu können, das ganze Prinzip ändern, und eine Einrichtung treten sollte, wodurch die ganze Kette dieser Beamten in ihrer Stellung einfacher gemacht, teilweise an die Lust gebracht werden, das ist doch zu weit gegangen. Er steht nicht dagegen, daß man auf den ersten Antrag dieses Streitischen Antrags das Gesetz befrüchten darf, es ist doch eigentlich, wenn ein Bürgermeister, der selbst auf Zeitzeit eingesetzt ist, einen solchen Antrag an die Kammer bringe, es liegt eine Art Rechtsantritt darin, er hat seine Person bei einer Stellung sicher, alle Lebewohl, die in Zukunft in ein ähnliches Amt einzutreten hätten, sollten ihre Stellung ein paar Jahre lang in einer Weise so erhaltenen genetzen sein, die vielleicht dem Ansehen dieser Stellung in keinem Grade entspricht sein können.

Bürgerschafts-Obmann Hirschberg: Er nimmt die Deputation bei und zwar auch die folgenden Gründe. Jeder Bürgerschaftsbeamte werde ihm sagen, daß es ihm, wenn er rechtshabend und wichtig sei, nicht, rechtshabend, die Geschichte seiner Stadt gründlich lernen zu können. Man sei über die Weltgeschichte eines solchen lebendigen Organismus, wie einer Stadt und nationalen ihrer einzigen Institution nicht in weitem Kreis zu können. Wie sollte es möglich sein, daß in dieser Weise in die Bürgerschaften jenen Staat zu vertragen, wenn man nur auf Kurzzeit eingesetzt werde. Doch ein anderer Grund: Götter, wenn einer auf der Universität nicht höchst eingesetzt habe, dann kann wohl genannt, zum Gemeinderechtspräsidenten sei er immer noch gut geeignet, dann ähnlich ein anderer, möglicherweise es kann, wenn er hört, daß einer auf ein paar Jahre keinen Beruf verlassen. Bürgerschaftsbeamter werden, dann eben zur Abwehr juristischen können. Die Verwaltung aber sei nicht so leicht zu erlernen, daß dies in der That möglich wäre. Sonst diesen Weltgeschichtspraktikus aufsetzen kann, wenn man den Regierung die Anforderungen an die Qualifikation der städtischen Beamten noch verhindern möchte, giebt das Stadtkollegium, die Autonomie der

Gemeinden aufzunehmen. So sollte auch der Staat in den Vereinen, welche die Träger dieser Autonomie seien, vernehmen können können.

Bürgerschafts-Obmann Hirschberg: Für eine solche Vertragsung und Demokratie, wie der Vorreiter der so denkt, unanfängbar ist, den nimmt er bei, ein solches Prinzip erfüllt, kommt die Städteverfassungen endlicher Länder bekannt sind, ebenfalls gleich bedeutsame Gelegenheiten ohne eigentliche Einbindung innerstaatlicher Städte. Abermals doch man es so, daß nur ein Collegium besteht, aus dem entweder nur ein Werk, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Gemeinderechtspräsident Müller: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Bürgerschafts-Obmann Hirschberg: Für eine solche Vertragsung und Demokratie, wie der Vorreiter der so denkt, unanfängbar ist, den nimmt er bei, ein solches Prinzip erfüllt, kommt die Städteverfassungen endlicher Länder bekannt sind, ebenfalls gleich bedeutsame Gelegenheiten ohne eigentliche Einbindung innerstaatlicher Städte. Abermals doch man es so, daß nur ein Collegium besteht, aus dem entweder nur ein Werk, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach dem Gemeinderath verantwortlich sei, oder ein Neueres Collegium gesetzt werde, welches das zu ihm habe, was in Frankreich und Belgien den Rechten eines obliegt. Eine solche Trennung besteht überall, und es liegt hier nur ein breite Collegium regelmäßiger nebst anderen, aber mindestens derselben sollten, möglich ist es, daß das Stadtkollegium eben jene annehmen sei, doch bestimmt Mitgliedern und den Städtenvereinigungen zu verbinden, es ist aber ein bedeutender Unterschied, ob etwas Recht oder Pflicht sei, es ist aber nicht glauben, der Sache wohltätig damit zu nützen, vielmehr fürchten, eine gewisse Eifersucht auf seine Autonomie bei dem andern Collegium hervorzurufen.

Referent: Er weiß nicht für den Städteischen Ratung zu stimmen, weil er überzeugt ist, dass man es den einzelnen Gemeinden überlassen werde, den Dualismus, der die Gelegenheit habe, nach

schädigung für Repräsentationsaufwand an den König. Commissar, Regierungsrath v. Wölker. — In obiger Berichtung bezügliche nun Regierungsrath v. Wölker die Deputation einer Unwahrheit und die Bezeichnung widersprechen direkt den von der Regierung der Deputation vorgelegten offiziell u. Documenten. Dergleichen legt er in seinem und der Deputations Namen Beweisung ein: an den im Berichte enthaltenen Thatsachen und Sätzen sei altheit unrichtig, dieselben seien vielmehr öffentlich korrekt und wahrheitsgetreu. Das Verfahren des Herrn v. Wölker übersteigt er die Beurteilung des Kammer. Die einzige mögliche Entschuldigung für denselben sei, daß sein Gehalt nicht im Kreisredaktionssatz, sondern im Zeitungssatz figuren. Allein auch diese Entschuldigung könne er nicht gelten lassen, da sich Regierungsrath v. Wölker vorher an competentester Stelle hätte erläutern sollen, ehe er eine derartige Bezeichnung ausgeschreiten, mit welcher er entweder sich selbst, oder die Documente der Regierung äugen strie.

19) Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Dr. Minkwitz:

Die Kammer stellt bescheinigen, dem in der Vorberichtigung angenommenen Antrage des Herren Abg. Dr. Minkwitz und Petrus am Schlüsse noch hinzuzufügen:

a) Im Berthe mit der ersten Kammer ist die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Aussicht zu ziehen, ob nicht das Oberste, das die große Zahl der in heutigen Gebäuden wohnenden Einwohner Schaden von der Weißfahrt, ihrer Wohnung gegen Feuergefahr zu verhindern, ausführlich angeschaut sind, darum abzuhören werden müssen, daß ein auf Eigentümlichkeit gegründeter Moratoriumsvertrag unter Leitung des Staates mit der gleichzeitig zu reformierenden Landes Immobilienbausicherungsanstalt verhandelt wird.

(Referent: Abg. Klopfer.) Die Deputation schlägt dessen Ablehnung vor. Abg. Dr. Minkwitz zieht mit Rücksicht darauf, daß die Berichtigung seines Antrages nur schwäres Material geliefert werden würde, und auf die von der Regierung abgegebene Erklärung, daß sie die Sache nicht aus dem Auge lassen werde, seinen Antrag zurück. Hieraus nimmt die Kammer folgende Anträge der Deputation einstimmig an:

1) Die Regierung zu ersuchen, von ihrem Rechte der Concessionserteilung an sollte und gut fundierte Privatfeuerversicherungsgesellschaften umfassenden Gebrauch zu machen.

2) Die Staatsregierung zu ersuchen, daß Entstehen von auf Eigentümlichkeit beruhenden Feuerversicherungsgesellschaften so viel als möglich zu erleichtern.

3) An die Staatsregierung das Gesuch zu richten: „Ob welche Sicherheit über die Güte der preußischen Gewerbeleute, bei der Modellbauversicherung genommenen Erörterungen anzuhören und der nächsten Sitzung einstimmung über das Resultat dieser Erörterungen Mitteilung zu machen.“

4) Die Staatsregierung zu ersuchen, zur Herstellung begegnungsfähiger Feuerlöschereinrichtungen erforderlichenfalls Unterstützungen aus der Staatskasse zu gewähren, insoweit die Mittel der Immobilienbausicherungsanstalt dazu nicht ausreichen, bei der zu erwartenden Gemeindegesetzgebung aber auf eine durchgreifende Neorganisations des gesamten Feuerlöschwesens Bedacht zu nehmen.

5) Die eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

20) Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Walter, ein verkürztes Verfahren bei Ansprüchen gegen Weiber auf Räumung der Weiberlokale betreffend. (Referent: Abg. Dr. Wigard.) Der Antrag lautet:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, im Berthe mit der ersten Kammer nach dem jetzigen Stande einer Weiberlage zu räumen, wosodurch über einen Antrag gegen den Weiber auf Räumung des Weiberlokals, verhindert der Ausführung eines Antrages in der jetzigen Vorberichtigung, auf Grund vorgelegter, wofür den Parteien verbindlich anzupalten innerstaatlicher Rücksicht in Völkerehr nicht nachzuhören ist, um die Räumung der Weiberlokale zu verzögern und die Verhinderung des Weibersatzes zu verhindern.“

Die Deputation schlägt vor, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. Abg. Walter betont, daß die Regierung einem dringenden Bedürfnisse entsprechen kann. Referent erwidert, daß die Deputation zwar das Bedürfnis nicht verkenne, daß sie aber die dem Antrage entgegenstehenden Gründe habe berücksichtigen müssen. — Die Kammer tritt einstimmig dem Deputationsantrage bei.

21) Mündlicher Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Dr. Schubert, die Errichtung eines Lehrinstituts für Homöopathie an der Universität Leipzig. (Referent: Abg. Günther.) Die Deputation schlägt Abgabe an die Staatsregierung zur Berücksichtigung vor. Nachdem Referent und Abg. Dr. Schubert in längerer Rede für den Antrag gesprochen, tritt die Kammer mit 38 Stimmen dem Deputationsantrage bei.

22) Mündlicher Bericht der dritten Deputation über die Petitionen: a) der Gemeinde Konradsdorf, und b) der Ansiedlung Groß Püttenrau (Schäfersdorf) betreffend. (Referent: Abg. Günther.) Die Deputation schlägt vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Nach füger Debate, in welcher sich Abg. Schmieden und Abg. Heubner der Petitionen annehmen, während geh. Finanzrat Freiesleben während der Staatsregierung das Wort ergreift, mit die Kammer gegen 4 Stimmen den Deputationsantrag bei.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

**Eingesandtes.**

**Entgegnung** des Landtagsabgeordneten und Friedensrichters Schmieden-Ehren auf den gegen eine von ihm in der zweiten Kammer gehabte Anerkennung von den Friedensrichtern von Griesen-Rötha und Genossen erhobenen Protest.

In Nr. 16 des „Dresdener Journals“ haben mehrere Friedensrichter gegen eine am 4. vor. Mon. bei der Verhandlung über die Vermehrung der Gendarmerie von mir gehabte Anerkennung Prost erheben. In diesem Prost bemerken dieselben, es sei unter Anderem von mir gesagt worden:

„Wünscht der Amtshauptmann die Vermehrung der Gendarmerie, so werden die wenigsten Friedensrichter kaum widersprechen.“

Zunächst ist es mir nicht erschlich, wie die gebrochenen Herren durch eine solche Anerkennung sich auch nur im Unterschieden stellen ließen können, denn wenn die wenigsten Friedensrichter kaum widersprechen, so würde der Widerspruch zwischen die Regel bilden.

Gebasttellagen muß ich ferner, daß von den Herren Verfassern des gesuchten Protests, wie einem Zweifel nicht unterliegen dürfte, lediglich die Referate des „Dresdener Journals“ und der „Sächsische Zeitung“ als Unterlage für ihre Verwahrung benötigt werden sind. Hätten dieselben die „Vandsgesellschaften“ zur Hand genommen, so würde sie eine andere Ausdrückung von dem, was ich in jener Verhandlung aufgesprochen habe, erlangt haben.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

Die Thatsache, daß die Zweite Kammer einstimig gegen die Vermehrung der Gendarmerie sich entschieden hat, Jonah also auch die in dieser Kammer liegenden Friedensrichter und Amtshauptleute dem absehenden Beschlusse begegneten sind, beweist mit Evidenz, daß meine Ansicht hierüber im Ganzen getreut habe.

